

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 54/2011

Veröffentlicht am: 22.09.2011

### Ordnung des Wissenschaftlichen Zentrums Synthetische Mikrobiologie (ZSM) der Philipps-Universität Marburg vom 19. 09.2011

Gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Senat der Philipps-Universität Marburg am 19.09.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Organisation

(1) Das Zentrum für Synthetische Mikrobiologie (SYNMIKRO) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg. An SYNMIKRO ist neben der Philipps-Universität auch das Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie in Marburg beteiligt. Im Zentrum für Synthetische Mikrobiologie wirken neben dem Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie zurzeit folgende Fachbereiche der Philipps-Universität zusammen: FB Biologie, FB Chemie, FB Evangelische Theologie, FB Mathematik, FB Medizin, FB Pharmazie, FB Physik.

(2) Das Zentrum für Synthetische Mikrobiologie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (a) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich synthetischer Mikrobiologie
- (b) Organisation des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses zu biologischen, molekularen und systemischen Entwicklungen in der Synthetischen Mikrobiologie
- (c) Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre
- (d) Nachwuchsförderung
- (e) Entwicklung und Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen

(3) Die Forschung innerhalb von SYNMIKRO ist in Forschungsbereiche organisiert.

Zurzeit existieren folgende Forschungsbereiche:

- Biochemie und Strukturbiologie
- Bioethik
- Mikrobielle Ökologie
- Molekulare und zelluläre Mikrobiologie
- Synthetische Zellen
- Vergleichende Genomik

Eine Änderung der Forschungsbereiche bedarf der Zustimmung des wissenschaftlichen Beirats und der Mitgliederversammlung.

#### § 2 Mitglieder und Angehörige des Zentrums

(1) Es gibt Mitglieder und Angehörige in SYNMIKRO.

(2) Mitglieder sind:

- (a) die im Antrag definierten Projektverantwortlichen
- (b) die aus Mitteln von SYNMIKRO finanzierten Professorinnen und Professoren
- (c) durch Beschluss des Steering-Komitees aufgenommene Personen

Neue Mitglieder können auf Antrag in SYNMIKRO aufgenommen werden. Über die Anerkennung und Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet das Steering-Komitee des Zentrums. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Angehörige sind alle in SYNMIKRO beschäftigten Personen und Studierende, die dem Zentrum aus wissenschaftlichen oder anderen Gründen auf längere Zeit verbunden sind und keine Mitglieder sind. Angehörige haben kein direktes Wahlrecht in den Gremien. Sie sind über das ins Steering-Komitee gewählte Mitglied ihrer jeweiligen Statusgruppe (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende) im Steering-Komitee vertreten.

(4) Jedes Mitglied, jede und jeder Angehörige ist organisatorisch einem Forschungsbereich zugeordnet.

(5) Ende der Mitgliedschaft und Ausscheiden von Angehörigen

Die Mitgliedschaft endet:

(a) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Steering-Komitee

(b) Durch Entfallen der Voraussetzung einer Mitgliedschaft nach § 3

(c) Durch Ausscheiden als Mitglied oder Angehörige/Angehöriger einer der an SYNMIKRO beteiligten Organisation nach §1

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder von SYNMIKRO können dem Steering-Komitee jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von SYNMIKRO durchgeführt und von SYNMIKRO unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten von SYNMIKRO dessen Infrastruktur und Ressourcen mit zu nutzen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben von SYNMIKRO nach § 1 Abs. 2 sowie an der Verwaltung von SYNMIKRO nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Steering-Komitee und den Zuwendungsgebern nach §2 zur Berichterstattung verpflichtet. Ebenso sollen sie an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken.

(5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der aktuellen DFG-Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

### **§ 4 Ausstattung des Zentrums für Synthetische Mikrobiologie**

Das Zentrum finanziert sich durch:

(a) zentrale Förderung

(b) die für Aufgaben des Zentrums eingeworbenen oder vorhandenen Mittel der Zentrumsmitglieder

(c) Spenden

## **§ 5 Organe des Zentrums für Synthetische Mikrobiologie**

Organe des Zentrums für Synthetische Mikrobiologie sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) die Koordinatoren und Koordinatorinnen der Forschungsbereiche
- (c) das Steering-Komitee
- (d) die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor
- (e) der wissenschaftliche Beirat
- (f) das Kuratorium

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitgliederversammlung mindestens sechs Tage vor der Sitzung schriftlich ein. In eilbedürftigen Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende mit einer auf 3 Arbeitstage verkürzten Frist eine außerordentliche Sitzung einberufen. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder abstimmungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder können mit absoluter Mehrheit und unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Liegen diese Voraussetzungen vor, muss die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor die Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

- (a) Beschlussfassung über die Ordnung von SYNMIKRO und ihrer Änderung. Über die Annahme und Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.
- (b) Wahl und Abwahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
- (c) Wahl und Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers der Graduiertenschule und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
- (d) Vorschläge für den wissenschaftlichen Beirat

## **§ 7 Forschungsbereichskoordination**

(1) Jeder Forschungsbereich wird von einer Koordinatorin oder einem Koordinator und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters geleitet, die durch die Mitglieder des betreffenden Bereiches gewählt werden.

(2) Die Koordinatorinnen oder Koordinatoren sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- (a) Koordination der Erstellung der Forschungsberichte
- (b) Bericht an Steering-Komitee und Mitgliederversammlung

## **§ 8 Steering-Komitee**

(1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Steering-Komitee die Koordinatorinnen oder Koordinatoren der sechs Forschungsbereiche (§ 1) oder bei Abwesenheit deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Sollten weniger als vier Forschungsbereiche existieren, werden zusätzliche Vertreterinnen und Vertreter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Zahl der zusätzlichen Mitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. 51 % stimmberechtigter Mitglieder von SYNMIKRO und 51 % Anwesenheit stimmberechtigter Mitglieder des Steering-Komitees.

(3) In beratender Funktion gehören dem Steering-Komitee die Leiterinnen oder der Leiter der mit dem Zentrum assoziierten Sonderforschungsbereiche und Graduiertenschulen, eine von der Frauenbeauftragten benannte Person und der Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle an.

(4) Die Mitglieder der Statusgruppen werden innerhalb der jeweiligen Personalgruppen gewählt.

(5) Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 9 Aufgaben des Steering-Komitees**

(1) Das Steering-Komitee ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind (vgl. § 1, Abs. 2), soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Universität nicht anders bestimmt.

(2) Zu den Aufgaben des Steering-Komitees gehören insbesondere:

- (a) der Einsatz der verfügbaren Sach- und Personalmittel und der Investitionen
- (b) die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und die Koordination der Forschungsaufgaben
- (c) Verabschiedung der Forschungs- und Finanzberichte

#### **§ 10 Wahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Zentrums eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Philipps-Universität und der Präsidentin oder des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft. In Abwesenheit der geschäftsführenden Direktorin oder des Direktors vertritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor in allen Aufgaben nach §11.

(2) Die Wahl soll möglichst drei Monate vor Amtsantritt erfolgen; Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 11 Aufgaben und Befugnisse der geschäftsführenden Direktorin oder des Direktors**

(1) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das Zentrum für Synthetische Mikrobiologie und vertritt seine Belange nach Innen und nach Außen. Er oder sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Steering-Komitees und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er oder sie bereitet Beschlüsse des Steering-Komitees vor und sorgt für ihre Ausführung.

(2) Sollte in Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor eine Regelung. Soweit dies möglich ist, ist nur eine vorläufige Regelung zu treffen. Das zuständige Gremium ist unverzüglich zu informieren. Das Steering-Komitee kann diese Entscheidung mit absoluter Mehrheit nachträglich aufheben.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor berichtet dem Steering-Komitee und der Mitgliederversammlung regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Zentrum von Bedeutung sind.

(4) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist verantwortlich für die Erstellung der Forschungsberichte und für die Begutachtung durch den wissenschaftlichen Beirat (s. § 9).

(5) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird von einer administrativen Verwaltungsleiterin oder einem administrativen Verwaltungsleiter unterstützt.

### **§ 12 Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle von SYNMIKRO wird von der administrativen Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors mit Zustimmung durch das Steering-Komitee.

(2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- (a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben von SYNMIKRO;
- (b) Unterstützung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors und des Steering-Komitees sowie des wissenschaftlichen Beirats;
- (c) Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Steering-Komitee und wissenschaftlichem Beirat und ggf. anderer Ausschüsse sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a.;
- (d) Ausführung der Beschlüsse der Organe betreffend Personal und Finanzen;
- (e) Korrespondenz
- (f) Öffentlichkeitsarbeit
- (g) Administrative Betreuung der Graduiertenschule
- (h) EDV

### **§ 13 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Das Zentrum wird bei der Forschungsplanung und -organisation durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt und beraten. Dem Beirat gehören 6 bis 8 international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder herausragende Vertreterinnen und Vertreter der Forschungsabteilungen von Industrieunternehmen an.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Philipps-Universität und der Präsidentin oder des Präsidenten der Max-Planck Gesellschaft (MPG) auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er beruft den Beirat in der Regel im Rhythmus von zwei Jahren anlässlich eines Besuches des Zentrums ein.

(4) Der wissenschaftliche Beirat bewertet die Forschungsleistungen und die Forschungsplanung des Zentrums. Er gibt Empfehlung zu Veränderung, Aufgabe oder Hinzunahme von Forschungsbereichen. Dazu erstellt er im Anschluss eines Besuches einen schriftlichen Bericht an die Präsidentin oder den Präsidenten der Philipps-Universität und die Präsidentin oder den Präsidenten der MPG.

#### **§14 Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus 6 - 8 Mitgliedern. Es stellt eine vertrauensvolle Verbindung zwischen dem Zentrum und der Öffentlichkeit her. Das Kuratorium berät sich zu wissenschaftspolitischen, wirtschaftlichen und organisationstechnischen Fragen, die das Institut betreffen. Die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität bestellt die Mitglieder des Kuratoriums. Sie oder er kann sich hierbei durch die Organe des Zentrums beraten lassen.

#### **§15 Verfahren und Beschlussfassung**

(1) Es gilt die Geschäftsordnung für Gremien der Philipps-Universität Marburg in der aktuellen Fassung mit folgenden Ergänzungen:

(2) Die Organe von SYNMIKRO sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder und gleichzeitig 51 % alle stimmberechtigten Personen anwesend sind. Wenn nicht anders festgelegt, reicht die einfache Mehrheit der Stimmen zur Beschlussfassung. Kann keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(3) In unaufschiebbar zu entscheidenden Angelegenheiten, die vor Ablauf der Ladungsfrist geregelt werden müssen, oder mit einstimmiger Zustimmung des Gremiums, können Beschlüsse auch über ein Umlaufverfahren nach § 16 der Geschäftsordnung für Gremien der Philipps-Universität Marburg herbeigeführt werden.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung bedarf der Zustimmung der Leitungsgremien der Philipps-Universität Marburg und des Max-Planck-Institutes für terrestrische Mikrobiologie.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ der Philipps-Universität in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach In-Kraft-Treten außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Marburg, den 22.09.2011

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 23.09.2011**